

An: Stadt Straubing, Meldewesen		<b>Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre</b>
Straße/Postfach Theresienplatz 2		
PLZ 94315	Ort Straubing	

nach § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084)

### Antragsteller

Familienname, Vorname/n, ggf. Doktorgrad	
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	

### Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Wenn Sie gegenüber Ihrer Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft machen können, dass durch die Weitergabe Ihrer Meldedaten eine Gefahr für Sie oder auch eine andere Person, z.B. Ihre Angehörigen, entstehen kann (**z.B. Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen**), werden Ihre Meldedaten entsprechend gesperrt (Auskunftssperre). Begründen Sie bitte Ihren Antrag in unten stehendem Textfeld und nehmen Sie dabei Bezug auf Unterlagen, die eine der oben beschriebenen Gefährdungssituationen bestätigen.

Vor Einrichtung der Auskunftssperre werden Ihre Angaben durch die Meldebehörde überprüft. Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, so wird im Melderegister eine Auskunftssperre vermerkt, die sich auf alle Arten der Melderegisterauskunft an Privatpersonen und nicht öffentliche Stellen bezieht. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe allein genügt nicht für die Eintragung einer Auskunftssperre.

Auskunftssperren gelten stets zu dem Schutzzweck, der für die Eintragung ausschlaggebend war. Wird nach Anhörung der betroffenen Person nach Auffassung der Meldebehörde durch die Auskunft der Schutzzweck der Auskunftssperre nicht berührt und sind auch sonstige schutzwürdige Interessen der betroffenen Person gewahrt, kann die Auskunft erteilt werden.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet; sie kann auf Antrag verlängert werden.

**Begründung:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers